

### **Artikel 1. Gültigkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen**

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (**Bedingungen**) gelten für alle angeforderten Angebote und Bestellungen, die bei der DEWULF GROUP für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen vom Verkäufer gemacht werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Mit der Annahme von Bestellungen von der DEWULF GROUP erteilt der Verkäufer sein Einverständnis, dass die eigenen allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht gelten.

### **Artikel 2. Angebote, Bestellung, Bestellungsannahme**

- 2.1. Ein Angebot verpflichtet den Verkäufer unwiderruflich für eine Mindestdauer von 180 Tagen, mit der Ausnahme von reinen Planungsangeboten.
- 2.2. Bestellungen oder Abrufaufträge (AO) werden entweder per E-Mail oder Fax aufgegeben oder per elektronischem Datenaustausch (EDI).
- 2.3. AO's, die weder schriftlich noch per EDI innerhalb von 3 Werktagen bestätigt werden, können von der DEWULF GROUP ohne Entschädigung storniert werden.
- 2.4. Wenn der Verkäufer den AO und die Bedingungen der DEWULF GROUP akzeptiert, entweder durch Bestätigung oder per stillschweigender Annahme innerhalb von 3 Werktagen nach dem Datum des AO, durch Durchführung oder mithilfe jeglicher Handlung, die mit der Erfüllung des AO vereinbar ist, kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag (**Vertrag**) zustande.

### **Artikel 3. Preis, Rechnungsstellung & Bezahlung**

- 3.1. Die Preise sind Festpreise und in der vereinbarten Währung. Die Preise verstehen sich inklusive sämtlicher Kosten, dem Transport, den Erhebungen und Steuern (ausgenommen der Mehrwertsteuer).
- 3.2. Rechnungen werden an die E-Mail- oder Post-Adresse geschickt, die im AO angegeben ist.
- 3.3. Rechnungen müssen die Bestellnummer der DEWULF GROUP sowie die Artikelnummer angeben. Pro Bestellung ist eine Rechnung zu erstellen.
- 3.4. Der Verkäufer wird der DEWULF GROUP die Rechnung bei oder nach Lieferung bzw. nach Erfüllung der Dienstleistung erstellen.
- 3.5. Rechnungen sind 60 Tage am Ende des Monats ab dem Datum des Erhalts der konformen Rechnung zahlbar. Wenn erwünscht, behält die DEWULF GROUP das Recht, innerhalb von 8 Tagen unter Anrechnung eines Rabatts von 3 Prozent zu bezahlen.
- 3.6. Die Zahlung von der DEWULF GROUP bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung oder Bestellung. Im Falle der Ablehnung von Gütern oder anderen Beschwerden behält sich die DEWULF GROUP das Recht vor, die Zahlungen verhältnismäßig zurückzubehalten, bis die Bestellung vollständig abgewickelt wurde.

### **Artikel 4. Modalitäten der Lieferung**

- 4.1. Der Zeitfaktor ist ausschlaggebend. Die Liefertermine bezüglich der Lieferung von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer sind vom Verkäufer streng zu beachten. Eine Vorablieferung oder Teillieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der DEWULF GROUP.
- 4.2. Die Lieferung erfolgt gemäß den INCOTERMS 2010, DDP.
- 4.3. Unbeschadet Artikel 5 werden Eigentum und Risiko an die DEWULF GROUP übertragen zum Zeitpunkt der Lieferung von Gütern, und für die Erbringung von Dienstleistungen zum Zeitpunkt ihrer vorläufigen Abnahme durch die DEWULF GROUP.
- 4.4. Die Verpackung der Güter muss ausreichend sein, sodass die Güter während der Handhabung, des Transports und der Lagerung ausreichend geschützt sind. Die Verpackungsart jedes Artikels wird soweit möglich stets definiert. Die Teilenummer der DEWULF GROUP oder andere Referenzen der DEWULF GROUP, die auf dem AO aufgeführt werden sowie die Mengen müssen deutlich auf jeder Verpackung angegeben werden.
- 4.5. Jeder Lieferung liegen die entsprechenden, ordnungsgemäß ausgefüllten Liefer- und Transportdokumente bei, einschließlich dem Packzettel (Lieferchein), der mindestens die AO-Nummer und Zeilennummer, die Teilenummer der DEWULF GROUP und andere Verweise, Originalhersteller, Teilenummer des Verkäufers, Menge und Gewicht pro Packung, Datencode des Artikels, Lieferscheinnummer usw. enthalten muss. Die Unterschrift des Packzettels durch die DEWULF GROUP ist nur als ein Beleg der Anzahl von Paketen gültig und impliziert keine Annahme der Menge, Quantität, Qualität oder der Dienstleistungen.
- 4.6. Die DEWULF GROUP hat das Recht, das Lieferdatum zu ändern, ohne Entschädigung oder Preisreihöhung, mit einer schriftlichen Erklärung 1 Woche vor dem ursprünglich geplanten Lieferdatum oder der Erbringung der Dienstleistung. Die Güter dürfen nicht früher als 3 Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum beim Lager der DEWULF GROUP abgeliefert werden.
- 4.7. Wird der verbindliche Lieftermin des AO überschritten, wird der Verkäufer eine feste Vergütung von 1 % des Gesamtkaufpreises (ohne Mehrwertsteuer) pro angefangene Woche der Verzögerung mit einem Maximum von bis zu 10 % des Gesamtkaufpreises bezahlen, ungeachtet dem zusätzlichen Schadensersatz für tatsächliche Verluste oder Schäden. Diese Schäden können von der DEWULF GROUP bei der Bezahlung der Rechnungen des Verkäufers abgezogen werden.

### **Artikel 5. Inspektion und Annahme**

- 5.1. Die Güter werden vorläufig bei der Lieferung angenommen, vorbehaltlich der endgültigen Abnahme nach Inspektion bzw. Prüfungen bezüglich der Konformität und Qualität.
- 5.2. Wenn die gelieferten Güter fehlerhaft sind oder anderweitig nicht den Anforderungen gemäß der Angabe in Artikel 6 entsprechen, wird die DEWULF GROUP den Verkäufer benachrichtigen, nach eigenem Ermessen, ohne gerichtliches Einschreiten und auf Kosten des Verkäufers: den sofortigen Ersatz bzw. die Reparatur fordern; den Auftrag im Ganzen oder zum Teil stornieren; Rückforderung der Vorauszahlungen bzw. Schadensersatz geltend machen für jegliche Kosten, Verluste oder Ausgaben, die angefallen sind. Nach einer solchen Benachrichtigung geht das Eigentum und Risiko der beanstandeten Güter an den Verkäufer zurück. Sollte der Verkäufer die fehlerhaften Güter nicht innerhalb der Ausschlussfrist, die auf den Bedürfnissen der Produktion oder Montageabteilung der DEWULF GROUP beruht, ersetzen oder reparieren, hat die DEWULF GROUP das Recht, die Güter selbst auf Kosten des Verkäufers ersetzen oder reparieren zu lassen.
- 5.3. Im Falle der wiederholten Ablehnung von Gütern oder Dienstleistungen aufgrund der Konformität oder Qualität, behält sich die DEWULF GROUP das Recht vor, sämtliche ausstehende AO's bzw. Abrufaufträge ohne Anspruch seitens des Verkäufers auf Schadensersatz zu stornieren.

### **Artikel 6. Qualität, Garantien & Gewährleistung**

- 6.1. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Güter bzw. die gebotenen Dienstleistungen vollständig den Produktspezifikationen und der technischen Dokumentation bzw. der Beschreibung im AO entsprechen, von guter Qualität sind, für den betreffenden Einsatzzweck oder wie dem Verkäufer mitgeteilt geeignet sind und frei von Mängeln, Defekten bezüglich der Konstruktion, Herstellung und dem Material sind. Ferner bietet der Verkäufer die Sicherheit, die angemessen zu erwarten ist und erfüllt vollständig alle betreffenden Gesetze und Bestimmungen (einschließlich veröffentlichten Gesetzen und Bestimmungen, die innerhalb von drei Monaten nach Versanddatum in Kraft treten) sowie die weiteren allgemein anerkannten Normen der Industrie. Insbesondere müssen alle Güter die europäischen Normen für die Verwendung im industriellen Umfeld erfüllen. Maschinen, Komponenten bzw. Teile, die für die Anwendung oder Integration vorgesehen sind und nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, müssen ebenfalls die Anforderungen der europäischen Richtlinien erfüllen, sodass diese angewandten oder integrierten Teile nicht die Konformität der gesamten Einheit gefährden. Im Falle der Unmöglichkeit oder bei Problemen muss die DEWULF GROUP schriftlich informiert werden. Die europäischen Verkäufer müssen im Stande sein, bis zu 10 Jahre nach Lieferung der Güter, die Konstruktionsunterlagen, die in den Richtlinien

vorgesehen sind, bei berechtigter Forderung an einen ermächtigten Beamten vorlegen zu können. Die außereuropäischen Verkäufer müssen im Stande sein, bis zu 10 Jahre nach Lieferung der Güter, die Konstruktionsunterlagen, die in den Richtlinien vorgesehen sind, bei berechtigter Forderung an einen ermächtigten Beamten bzw. bei berechtigter Forderung der DEWULF GROUP vorlegen zu können.

6.2. Der Verkäufer wird die DEWULF GROUP bezüglich aller Haftpflichtansprüche sowie Schadenersatzansprüche Dritter bezüglich Schäden, Ansprüchen, Kosten, Strafen, Rechtskosten und Anwaltskosten freistellen, schadlos halten und verteidigen, die direkt oder indirekt eine Folge sind von: fehlerhaften Gütern, dem Verstoß gegen Artikel 6, der Verletzung der gewerblichen Schutzrechte Dritter oder Rechte an vertraulichen Informationen oder die anderweitige Verletzung, fahrlässige Leistung oder das Versäumnis oder die Verzögerung in der Leistung der Verpflichtungen des Verkäufers.

6.3. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Güter innerhalb eines wirksamen und nachweisbaren Qualitätsystems hergestellt wurden, möglichst eines, das den Anforderungen der ISO9000-Normen entspricht. Die DEWULF GROUP ist berechtigt, auf eigene Kosten, auf eine einfache Anfrage hin und zum vereinbarten Zeitpunkt, sämtliche entsprechenden Prüfungen, Inspektionen und Nachweise durchzuführen, die das Unternehmen in den Werkstätten oder Lagern des Verkäufers und seiner Auftragnehmer und Unterauftragnehmer während der Herstellung und vor der Lieferung als notwendig erachtet. Die DEWULF GROUP ist berechtigt, einen Kunden oder eine Regierungsbehörde zur Prüfung einzuladen.

6.4. Die Gewährleistungsfrist für verborgene Mängel ist 12 Monate ab Lieferung oder 18 Monate ab Einsatzdatum (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) bzw. der provisorischen Abnahme der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen.

6.5. Teile, die im Rahmen dieser Gewährleistungsklausel geändert, ersetzt oder ausgetauscht werden, sind von einer Gewährleistung abgedeckt, die der vollständigen ursprünglichen Gewährleistungsfrist gleich ist.

### **Artikel 7. Allgemeine Bestimmungen**

7.1 Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen usw. – Vorrichtungen, Formplatten, Matrizen, andere Werkzeuge und Zeichnungen (Modelle), die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder vom Verkäufer hergestellt, aber von der DEWULF GROUP vergütet werden, sind das ausschließliche Eigentum der DEWULF GROUP und werden auf Anforderung der DEWULF GROUP zurückgegeben. Der Verkäufer wird die Modelle auf seine Kosten in gutem Zustand halten, wird die Modelle ausschließlich für die Durchführung der Verträge verwenden und wird die Modelle gegen Schäden oder Risiken versichern. Alle Versandkosten werden vom Verkäufer getragen.

7.2 Unterauftragsvergabe – Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der DEWULF GROUP Aufträge nicht im Ganzen oder zum Teil an Unterauftragnehmer vergeben. Auf jeden Fall bleibt der Verkäufer haftbar für alle Verpflichtungen gegenüber der DEWULF GROUP für die Leistung von Unterauftragnehmern.

7.3 Kontinuierliche Verbesserung – Der Verkäufer nimmt den Wunsch der DEWULF GROUP zur Kenntnis, mit Lieferanten mit höchsten Standards für Effizienz, Qualität und Wert zu arbeiten. Der Verkäufer stimmt der Umsetzung und Fortsetzung eines effektiven Qualitätsverfahrens mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung zu. Der Verkäufer wird seine befugten Vertreter angemessen verfügbar machen, um gelegentliche Treffen abzuhalten, um Fragen, Möglichkeiten zur Verbesserung und die Geschäftsbeziehungen zu besprechen und Lösungen zu vereinbaren.

7.4 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit – Beide Parteien bleiben Eigentümer bzw. berechtigt zu ihren bestehenden geistigen Eigentumsrechten. Nichts im Vertrag impliziert eine Lizenz, die Vergabe von Rechten oder die Übertragung von Technologie oder Wissen von oder über solche Rechte an den Verkäufer. Der Verkäufer wird das gesamte technische und kaufmännische Wissen, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren, Projekte und den gesamten Inhalt der Verträge und AO's bezüglich den Aktivitäten der DEWULF GROUP ausschließlich für die Durchführung der Verträge verwenden und diese während der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und für eine Periode von zehn (10) Jahren danach als vertraulich behandeln.

7.5 Höhere Gewalt – Es liegt im Falle höherer Gewalt keine Verletzung des Vertrags oder eine Verzögerung der Leistung oder eine Nichterfüllung der Parteien vor. Die betroffene Partei wird unverzüglich die andere Partei informieren und sämtliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Leistung ihrer Verpflichtungen zu beschränken. Wenn höhere Gewalt die Verpflichtungen des Verkäufers für eine Periode von mehr als 15 Tagen verhindert, beeinträchtigt oder verzögert, kann die DEWULF GROUP den betreffenden AO mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen.

7.6 Produktänderung und Benachrichtigung zur Einstellung der Herstellung – 1. Der Verkäufer wird der DEWULF GROUP eine Produktänderungsmitteilung über mögliche relevante Änderungen zukommen lassen, die der Verkäufer an den Produkten, Herstellungsverfahren bzw. dem Fertigungsstandort durchführen möchte, und zwar vor ihrer Durchführung. 2. Wenn der Verkäufer beabsichtigt, die Herstellung oder Lieferung eines Produkts einzustellen, wird der Verkäufer der DEWULF GROUP eine Benachrichtigung zur Einstellung der Herstellung („End of Life“) zukommen lassen, die eine Möglichkeit zum letzten Kauf durch die DEWULF GROUP beinhaltet. Die Benachrichtigung zur Einstellung der Herstellung muss ausreichend früh verschickt werden, sodass die DEWULF GROUP die Möglichkeit hat, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschäftskontinuität zu gewährleisten. 3. Nach der Vertragsbeendigung wird der Verkäufer eine Verfügbarkeit von Ersatzteilen für eine Periode von 15 Jahren gewährleisten.

7.7 Umweltauflagen – Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung von ISO 9001, zutreffenden regulatorischen und industriellen Standards bezüglich Umweltschutz sowie europäischen Bestimmungen zu Abfällen.

7.8 Versicherung – Der Verkäufer wird eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Betriebspflichtversicherung mit einer renommierten Versicherungsgesellschaft abschließen, um die Verpflichtungen ausreichend zu decken, die nach Abschluss oder in Verband mit dem Vertrag entstehen könnten und er wird auf Anfrage der DEWULF GROUP eine Versicherungsbescheinigung vorlegen.

7.9 Kündigung – Die DEWULF GROUP kann, ohne dabei sonstige Rechte oder Rechtsmittel einzuschränken, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen: wenn der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zur Korrektur behebt; wenn der Verkäufer die Zahlung von Schulden einstellt oder die Einstellung androht oder wenn er seine Schulden nicht bezahlen kann, wenn diese fällig werden; im Falle des Konkursantrags oder wenn andere Verfahren bezüglich des Konkurses, der Konkursverwaltung oder Auflösung beantragt werden; wenn der Verkäufer den gesamten oder einen wesentlichen Teil seines Geschäfts aussetzt oder einstellt oder die Aussetzung oder Einstellung androht oder im Falle des Kontrollwechsels im Sinne von Artikel 5 der belgischen Unternehmensgesetzgebung, einer Übernahme, eines Zusammenschlusses oder einer Spaltung.

7.10 Anwendbares Recht und Konflikte – Der Vertrag beruht auf und unterliegt den Gesetzen Belgiens. Die Gerichte von Kortrijk, Belgien, haben die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit zur Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus dem Vertrag hervorgehen oder in Zusammenhang mit ihm entstehen.